

1. ENTSORGUNGSNACHWEIS

Die Entsorgung von mehr als zwei Tonnen gefährlichem Abfall pro Jahr erfolgt über einen elektronischen Entsorgungsnachweis. Bis zu 20 Tonnen pro Baustelle und Kalenderjahr können gemäß §9 NachwV auch über Sammelentsorgungsnachweise entsorgt werden.

Für asbesthaltige Abfälle mit bekannter Zusammensetzung (Eternit und vergleichbare Asbestzementabfälle) sind gemäß §8 Abs. 2 DepV keine Abfalluntersuchungen für die grundlegende Charakterisierung erforderlich. Entsorgungsnachweise für diese Abfallfraktion können an der Deponie Steinmühle im privilegierten Verfahren (ohne Behördenbestätigung) ausgestellt werden.

Alle sonstigen Abfälle, die asbesthaltige Stoffe enthalten oder mit solchen vermischt vorliegen, können in der Regel nur mit Deklarationsanalytik angenommen werden. Der Entsorgungsnachweis wird dann im Grundverfahren (mit Behördenbestätigung) gestellt. Asbesthaltige Abfälle werden grundsätzlich unter der Abfallschlüsselnummer **170605*** eingestuft.

Die Entsorger-Nummer der Deponie Steinmühle lautet **I377S0003** mit folgender Anschrift:

Deponie Steinmühle DKI
Steinmühle 33
DE 95666 Mitterteich

Für nähere Auskünfte über Erstellung und Verwaltung eines solchen Nachweises wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann unter (09633) 923193-16.

2. ANMELDUNG

Die Anmeldung muss mindestens einen Tag vor geplanter Anlieferung bis spätestens 15:00 Uhr unter Nennung der Nachweisnummer sowie der angelieferten Menge unter (09633) 923193-16 veranlasst werden.

Die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen ist **Mo. – Do.** von **08:00** bis **11:45 Uhr** möglich.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER ASBEST

Abfälle mit einem Asbestgehalt von $>0,1\%$ werden als gefährlicher Abfall eingestuft.

Bei Asbestzementplatten sind die krebserregenden Asbestfasern in einer Zementmatrix fest gebunden. Eine Freisetzung kann jedoch bei unsachgemäßen Umgang stattfinden, insbesondere wenn diese Platten mechanisch bearbeitet werden (Bohren, Sägen, Brechen, Schneiden). Daher dürfen Asbestzementplatten nicht zerkleinert werden. Bei Abbrucharbeiten sind die einschlägigen Richtlinien (u.a. **TRGS 519**) zu beachten!

Asbesthaltige Stoffe müssen getrennt von anderen Abfällen entsorgt werden!

Für weitere Informationen zur Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen siehe **LAGA M23**.



4. VERPACKUNG

Grundsätzlich müssen alle Asbestabfälle staubdicht mit reißfestem Material verpackt werden. Je nach Größe und Form sind für Asbest zugelassene Big-Bags bzw. spezielle „Platten-Big-Bags“ für lange Asbestplatten (Länge bis 3,2 m) mit aufgedruckten Warnhinweis (s. Grafik rechts) zu verwenden.

Platten mit Überlängen (über 3,2 m) stapelweise mit reißfester PE-Kunststoffolie (Mindestdicke 0,4 mm) einpacken und staubdicht verkleben. Es müssen stabile, händelbare Pakete gebildet werden.

Die Anlieferung in „Container-Big-Bags“ ist nicht zulässig!

Hinweis: Gewebesäcke sind nur bedingt lagerfähig! Durch langfristig einwirkende UV-Strahlung wird die Reißfestigkeit stark reduziert.



Merkblatt 3: Asbesthaltige Abfälle

Gewerbliche Anlieferer – Reststoffdeponie Steinmühle



5. TRANSPORT UND ABLADEVORGANG

Die Anlieferung darf nur auf seitlich zugänglichen Ladeflächen erfolgen. Eventuell vorhandene Bordwände müssen beim Abladen umgeklappt werden. Die Big-Bags werden im Einbaubereich der Deponie mittels Radlader abgeladen. Dieser ist hierfür mit speziellen Gabelzinken ausgestattet. **Das Abkippen von Big-Bags ist nicht zulässig!**

Bei Platten Big-Bags sind Kanthölzer unterzulegen, um ein einfaches Anheben per Gabelzinken zu ermöglichen. Es dürfen keine Paletten verwendet werden.

Ein Maximalgewicht von 3 Tonnen pro Verpackungseinheit darf nicht überschritten werden (entspricht dem max. Hubgewicht des Radladers).

Auf sachgemäße Ladungssicherung wird hingewiesen.

6. HINWEISE ZU BESONDEREN ABFALLARTEN

Asbestfreie Faserzementplatten werden analog zu Asbestzementplatten entsorgt.

Brandschutt mit asbesthaltigen Stoffen muss gemäß §6 Abs. 6 DepV mindestens auf einer Deponie der Deponieklasse II entsorgt werden und kann daher nicht auf der Deponie Steinmühle angeliefert werden.

Für asbesthaltige **Estriche (Magnesitestrich)** erfolgt die Einstufung anhand einer Deklarationsanalytik nach DepV. Siehe dazu „Handlungsempfehlung für die Entsorgung von asbesthaltigen und asbestfreien Estrichen“ vom LfU.

Formteile aus Asbest (z.B. Blumenkästen, Aschenbecher, Rinnen) sind einzeln zu verpacken bzw. bei größeren Mengen in geeigneten Gebinden so zu sichern, dass ein problemloses Abladen möglich ist.

Asbesthaltige **Leichtbauplatten** („Isoternit“, „Promabest“) müssen aufgrund erhöhter Organik-Gehalte (Glühverlust, DOC) auf Deponien der Klasse II oder höher entsorgt werden.

Asbesthaltige Abfälle mit überwiegend **organischen Anteilen** (z.B. Fußbodenbeläge „Floor-Flex“, Dachpappen) müssen mindestens auf einer Deponie der Deponieklasse II entsorgt werden und können daher nicht auf der Deponie Steinmühle angeliefert werden.

Asbesthaltige **Rohre** sind gemäß den Vorgaben in *Merkblatt 9 – Asbestzementrohre* zu verpacken und anzuliefern.

Schwach gebundene asbesthaltige Abfälle (z.B. asbesthaltige Stäube, Dichtschnüre oder Flanschdichtungen – weitere Beispiele siehe LAGA M23, Anhang 1) müssen am Entstehungsort mit Zementschlamm in Fässern verfestigt werden. Die Fässer sollten zum einfacheren Handling in Big-Bags angeliefert werden. Die Annahmefähigkeit ist vorab mit dem Deponie-Controlling abzustimmen. Weitere Hinweise finden Sie im *Merkblatt 10 – schwach gebundener Asbest*.

Schutzkleidung, die mit Asbestfasern kontaminiert ist, mit bauartgeprüftem Industriestaubsauger der Staubklasse H absaugen. Gereinigte Schutzkleidung kann als Restmüll entsorgt werden.

Verbundelemente aus Metall und Asbest (z.B. Brandschutztüren, -klappen oder Tresore) können über entsprechende Fachfirmen verwertet werden. Eine Liste an bekannten Firmen kann beim Deponiecontrolling angefragt werden. Eine Annahme an der Deponie Steinmühle ist nicht möglich.

7. HINWEISE ZU VERSTÖßEN

Bei Verstößen gegen abfallrechtliche Vorschriften erfolgt eine Mängelanzeige sowie eine Prüfung einer Anzeige bei der zuständigen Gewerbeaufsicht. Wiederholte Verstöße können zu einer temporären Anliefersperre führen. Zusätzlicher Materialaufwand sowie der für das Deponiepersonal entstandene Mehraufwand wird dem Kunden in Rechnung gestellt.

Beispiele:

- Nicht ordnungsgemäß verpackte Asbestabfälle werden nicht angenommen. Das Material muss vor Ort oder am Gelände der Entsorgungsfirma neu verpackt werden. Für den Rücktransport von unsachgemäß verpackten Asbestabfällen ist eine zusätzliche Abdeckplane erforderlich.
- Bei Anlieferung von nicht deklariertem Material (z.B. brennbare Abfälle sind in Big-Bags enthalten) wird die gesamte Anlieferung abgewiesen.

Merkblatt 3: Asbesthaltige Abfälle

Gewerbliche Anlieferer – Reststoffdeponie Steinmühle



8. ANNAHMEKOSTEN

Abfälle aus dem Landkreis Tirschenreuth oder Landkreis Wunsiedel

Asbesthaltige Abfälle: 80 €/Tonne

Asbesthaltige Rohre: 140 €/Tonne

Mindestpreis pro Anlieferung: 10 €

Abfälle aus anderen Gebietskörperschaften

Asbesthaltige Abfälle: 104 €/Tonne

Asbesthaltige Rohre: 182 €/Tonne

Mindestpreis pro Anlieferung: 10 €

9. KONTAKT

Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an das Deponiepersonal:

Anja Hofmann

Verwaltung / Anmeldung Asbest
(09633) 923193-16

Anja.Hofmann@Tirschenreuth.de

Andreas Meyer

Deponiecontrolling
(09633) 923193-15

Andreas.Meyer@Tirschenreuth.de